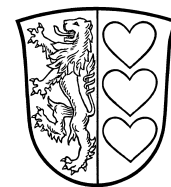


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.03.2015

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 23.03.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg	66
Auflösung des Realverbandes „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze	67
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	67

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Dritte Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005	67
	Satzung der Stiftung Hospital St. Nikolaihof vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015	69
	Satzung der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015	70
	Satzung der Stiftung Hospital zum Graal vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015	72
Stadt Bleckede	Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede	73
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Adendorf	74
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Reppenstedt	75
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Südergellersen	76
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Deutsch Evern	77
	Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg	77
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Scharnebeck	78
	Haushaltssatzung 2015 des Flecken Artlenburg	79
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hittbergen	80

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 23.03.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.12.2014
5. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Sabine Brunke-Reubold
 - b) Verpflichtung von Thomas Rieckmann
6. Umbesetzungen in Ausschüssen
7. Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken; Ablauf der Amtszeit
8. Änderung der Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg
9. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 23.01.2015 angeboten worden sind
10. Gymnasiale Entwicklung in der Region Lüneburg; Entlastungen für das Gymnasium Oedeme sowie den Schulstandort Scharnebeck
11. Schulzentrum Embsen; Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau über die Vermögensauseinandersetzung sowie Aufteilung der laufenden und einmaligen Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der neuen Grundschule
12. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 03.11.14 (Eingang: 07.11.14); Unterstützung von Einbürgerungen im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 23. Januar 2015)
13. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 05.02.15 (Eingang: 06.02.15); Änderungsantrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 08.03.2015 (Eingang: 09.03.2015) Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 09.03.2015)
14. Antrag von Dr. Niels Kämpny (FDP) gemeinsam mit den Mitgliedern der Fraktion die Unabhängigen vom 25.02.15 (Eingang: 25.02.15); Überarbeitung des Entwurfes zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms „Vorranggebiete für Windenergienutzung“-Für einen besseren Schutz von Mensch, Natur und Umwelt beim Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg
15. Antrag der Fraktion CDU/Bündnis 21 RRP vom 08.03.2015 (Eingang: 09.03.2015); Einrichtung eines Dialogforums Schule
16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
17. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 17.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 05.02.15 (Eingang: 06.02.15); Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern in den Kreistag
 - 17.2. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 6.2.2015 (Eingang: 6.2.2015); Arbeitsbedingungen für Dozentinnen und Dozenten an der Volkshochschule Lüneburg
 - 17.3. Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.02.15 (Eingang: 23.02.15); Sicherung der Nachwuchsgewinnung für die Kreisverwaltung
 - 17.4. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 23.02.15 (Eingang: 24.02.15); Auslastung des Gymnasiums Oedeme, Umleitung der Schülerströme
 - 17.5. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 08.03.2015 (Eingang: 09.03.2015); Anfrage zur Sitzungsvorlage 2015/030 - zusätzliche Erstattung Kostenaufwand Stadtbusverkehr
18. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
19. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

Auflösung des Realverbandes „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze

Mit Verfügung vom 09.03.2015 habe ich den Realverband „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufgelöst. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung erhoben werden können. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die Gläubiger des Realverbandes wurden aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden. Es wurden keine Forderungen geltend gemacht.

Die Verfügung liegt im

**Zimmer 13 des Rathauses der Samtgemeinde Dahlenburg,
Am Markt 17, 21368 Dahlenburg,
in der Zeit vom 23.03.2015 bis zum 30.03.2015**

während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Sie kann von jedermann eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Lüneburg, 9. März 2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstausweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 05.02.2013 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Constantin Brunotte** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2014 gültigen, inzwischen abgelaufenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 92** (Farbe: gelb).

Lüneburg, 10.03.2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Thomas

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Dritte Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005

Die vorgenannte Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Stadt“ durch „Hansestadt“ ersetzt.

2. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„4) Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Pflege eines überlieferten und in der jeweiligen Ortslage gefestigten Brauches. Sie dürfen eindeutig und zweifelsfrei nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen. Sie sind als öffentliche Veranstaltungen für jedermann zugänglich zu halten. Veranstalter können nur in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine sein. Brauchtumsfeuer stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem kalenderjährlich wiederkehrenden Ereignis. Handelt es sich bei dem Brauchtumsfeuer um ein Osterfeuer, so dürfen diese ausschließlich am Gründonnerstag oder Ostersonntag in der Zeit von 14:00 bis 23:00 Uhr abgebrannt werden.“

3. In § 6 Abs. 4 wird nach den Worten „Auf Antrag“ eingefügt: „der in Absatz 1 Satz 1 Genannten“.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Offene Feuer im Freien

1) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind.

2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern kann im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Hierbei gilt:

1. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Hansestadt Lüneburg zu stellen.

2. Als Brennmaterial sind nur trockenes Holz, Gehölz und Strauchschnitt zu verwenden.

3. Das Brennmaterial darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt werden.

4. Zum Anzünden des Feuers dürfen nur feste Brennstoffe verwendet werden.

5. Bei starkem oder böigem Wind darf das Feuer nicht abgebrannt werden.

6. Das Feuer ist ständig durch für den Feuerschutz geeignete Personen unter Aufsicht zu halten.

7. Innerhalb der bebauten Ortslage darf das Feuer maximal eine Grundfläche von 2 m² und eine Aufschichthöhe von 1 m haben. Der Abstand des Feuers zur Wohnbebauung muss mindestens 50 m betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen 25 m und mindestens 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden.

8. Außerhalb der bebauten Ortslage darf das Feuer maximal eine Grundfläche von 16 m² und eine Aufschichthöhe von 3 m haben. Der Abstand des Feuers zur Wohnbebauung muss mindestens 100 m betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen 50 m und mindestens 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden.

3) Nicht betroffen von dieser Regelung sind der Betrieb von

1. ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung,

2. Feuerkörben und

3. Feuerschalen.“

5. § 10 Absatz 3 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers nach der Straßenreinigungssatzung vor. Diese Reinigungspflicht gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.“

6. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „frei“ eingefügt.

7. a) § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„gleiches gilt in Schon- und Naturschutzgebieten.“

b) Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die naturschutz- und jagdrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.“

c) § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich des Leinenzwanggebotes nach Absatz 3 dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne des Absatzes 1 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Die mitzuführende Hundeleine ist dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Absatz 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.“

d) Aus dem bisherigen § 11 Absatz 4 wird § 11 Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 5. März 2015

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung der Stiftung Hospital St. Nikolaihof vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die aus dem frühen Mittelalter stammende Stiftung führt den Namen "Hospital St. Nikolaihof". Sie ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lüneburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe. Vorrangig gewährt die Stiftung insbesondere älteren Personen Unterkunft in den im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäuden des Nikolaihofs in Bardowick.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke; ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, und nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen sind zu dem Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht zur Erhaltung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 31.12.2012 aus Grund- und aus Kapitalvermögen.
Das Grundvermögen besteht zum 31.12.2012 aus im Grundbuch von Lüneburg und im Grundbuch von Bardowick eingetragenen Grundbesitz mit einer Größe von insgesamt ca. 482,57 ha.
Das Kapitalvermögen beträgt zum 31.12. 2012 rd. 51.200 EUR.
Die Kreditverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2012 rd. 191.000 EUR.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht für andere zulässige Zwecke benötigt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, darf sie anderen gemeinnützigen Stiftungen oder der Hansestadt Lüneburg Zuwendungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, gewähren, soweit mit diesen Zuwendungen Zwecke erfüllt werden, die dem der Stiftung vergleichbar sind. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 5

Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Stiftungsgesetzes von der Hansestadt Lüneburg und ihren Organen verwaltet und vertreten. Soweit die Hansestadt Lüneburg gemäß § 181 BGB in der Vertretung behindert ist, wird die Stiftung durch einen von der Stiftungsaufsicht beim für Inneres zuständigen Ministerium gemäß § 167 BGB bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die Hansestadt Lüneburg stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus mit beratender Stimme drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die besondere Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Gemeinwesens besitzen und bereit und geeignet sind, im Sinne der Stiftung zu wirken.
- (2) Die Bildung des Stiftungsrates sowie die Zusammensetzung, Berufung und Befugnisse der Mitglieder nach Abs. 1 richten sich nach den für den Rat der Hansestadt Lüneburg und seiner Ausschüsse geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 71 ff. NKomVG und der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg.
- (3) Abweichend von § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg finden die Sitzungen des Stiftungsrates nichtöffentlich statt.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist berechtigt, die Hansestadt Lüneburg in allen Angelegenheiten der Stiftung zu beraten und im in § 5 Abs. 1 Buchst. h) der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg festgelegten Rahmen über solche Angelegenheiten zu entscheiden. Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg. Entscheidungen über die Zuwendung von Stiftungsmitteln, die einen Betrag von 50.000,- EUR übersteigen, trifft der Rat der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Stiftungsrat wirkt insbesondere bei folgenden Angelegenheiten der Stiftung mit und schlägt diese dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung vor:
 - Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung,
 - Richtlinien über die Tätigkeit des Hospitals (Konzeption).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Rates der Hansestadt Lüneburg gebunden.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des NKomVG und den dort für anwendbar erklärten Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes geführt. Sie untersteht der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Hansestadt Lüneburg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, vornehmlich im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden.

Lüneburg, den 06.02.2015

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514) wird die in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29.01.2015 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung Hospital St. Nikolaihof genehmigt.

Hannover, den 19.02.2015

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 32.21-10243/1-355 022-1 -

Im Auftrage
Bühre

Satzung der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die aus dem frühen Mittelalter stammende Stiftung führt den Namen "Hospital zum Großen Heiligen Geist". Sie ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lüneburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe. Vorrangig gewährt die Stiftung insbesondere älteren Personen Unterkunft in dem im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude in Lüneburg, Heiligengeiststraße 29 a.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke; ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, und nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen sind zu dem Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht zur Erhaltung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 31.12.2012 aus Grund- und aus Kapitalvermögen.
Das Grundvermögen besteht zum 31.12.2012 aus im Grundbuch von Lüneburg eingetragenen Grundbesitz mit einer Größe von insgesamt ca. 888,41 ha.
Das Kapitalvermögen beträgt zum 31.12. 2012 rd. 563.000 EUR.
Die Kreditverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2012 rd. 3,8 Mio. EUR.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht für andere zulässige Zwecke benötigt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, darf sie anderen gemeinnützigen Stiftungen oder der Hansestadt Lüneburg Zuwendungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, gewähren, soweit mit diesen Zuwendungen Zwecke erfüllt werden, die dem der Stiftung vergleichbar sind. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 5

Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Stiftungsgesetzes von der Hansestadt Lüneburg und ihren Organen verwaltet und vertreten. Soweit die Hansestadt Lüneburg gemäß § 181 BGB in der Vertretung behindert ist, wird die Stiftung durch einen von der Stiftungsaufsicht beim für Inneres zuständigen Ministerium gemäß § 167 BGB bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die Hansestadt Lüneburg stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus mit beratender Stimme drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die besondere Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Gemeinwesens besitzen und bereit und geeignet sind, im Sinne der Stiftung zu wirken.
- (2) Die Bildung des Stiftungsrates sowie die Zusammensetzung, Berufung und Befugnisse der Mitglieder nach Abs. 1 richten sich nach den für den Rat der Hansestadt Lüneburg und seiner Ausschüsse geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 71 ff. NKomVG und der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg.
- (3) Abweichend von § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg finden die Sitzungen des Stiftungsrates nichtöffentlich statt.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist berechtigt, die Hansestadt Lüneburg in allen Angelegenheiten der Stiftung zu beraten und im in § 5 Abs. 1 Buchst. h) der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg festgelegten Rahmen über solche Angelegenheiten zu entscheiden. Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg. Entscheidungen über die Zuwendung von Stiftungsmitteln, die einen Betrag von 50.000,- EUR übersteigen, trifft der Rat der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Stiftungsrat wirkt insbesondere bei folgenden Angelegenheiten der Stiftung mit und schlägt diese dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung vor:
 - Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung,
 - Richtlinien über die Tätigkeit des Hospitals (Konzeption).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Rates der Hansestadt Lüneburg gebunden.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des NKomVG und den dort für anwendbar erklärten Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes geführt. Sie untersteht der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Hansestadt Lüneburg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, vornehmlich im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden.

Lüneburg, den 06.02.2015

Hansestadt Lüneburg

Mädge, Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514) wird die in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29.01.2015 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist genehmigt.

Hannover, den 19.02.2015

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 32.21-10243/1-355 022-3 -

Im Auftrage
Bühre

Satzung der Stiftung Hospital zum Graal vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die aus der Wende des 15./16. Jahrhunderts stammende Stiftung führt den Namen "Hospital zum Graal". Sie ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lüneburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe. Vorrangig gewährt die Stiftung insbesondere älteren Personen Unterkunft in dem im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude in Lüneburg, Feldstraße 28.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke; ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, und nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen sind zu dem Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht zur Erhaltung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 31.12.2012 aus Grund- und aus Kapitalvermögen.
Das Grundvermögen besteht zum 31.12.2012 aus im Grundbuch von Lüneburg eingetragenen Grundbesitz mit einer Größe von insgesamt ca. 16,64 ha.
Das Kapitalvermögen beträgt zum 31.12. 2012 rd. 819.000 EUR.
Die Kreditverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2012 rd. 293.000 EUR.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht für andere zulässige Zwecke benötigt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, darf sie anderen gemeinnützigen Stiftungen oder der Hansestadt Lüneburg Zuwendungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, gewähren, soweit mit diesen Zuwendungen Zwecke erfüllt werden, die dem der Stiftung vergleichbar sind. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 5

Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Stiftungsgesetzes von der Hansestadt Lüneburg und ihren Organen verwaltet und vertreten. Soweit die Hansestadt Lüneburg gemäß § 181 BGB in der Vertretung behindert ist, wird die Stiftung durch einen von der Stiftungsaufsicht beim für Inneres zuständigen Ministerium gemäß § 167 BGB bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die Hansestadt Lüneburg stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus mit beratender Stimme drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die besondere Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Gemeinwesens besitzen und bereit und geeignet sind, im Sinne der Stiftung zu wirken.
- (2) Die Bildung des Stiftungsrates sowie die Zusammensetzung, Berufung und Befugnisse der Mitglieder nach Abs. 1 richten sich nach den für den Rat der Hansestadt Lüneburg und seiner Ausschüsse geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 71 ff. NKomVG und der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg.
- (3) Abweichend von § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg finden die Sitzungen des Stiftungsrates nichtöffentlich statt.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist berechtigt, die Hansestadt Lüneburg in allen Angelegenheiten der Stiftung zu beraten und im in § 5 Abs. 1 Buchst. h) der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg festgelegten Rahmen über solche Angelegenheiten zu entscheiden. Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg. Entscheidungen über die Zuwendung von Stiftungsmitteln, die einen Betrag von 50.000,- EUR übersteigen, trifft der Rat der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Stiftungsrat wirkt insbesondere bei folgenden Angelegenheiten der Stiftung mit und schlägt diese dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung vor:
 - Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung,
 - Richtlinien über die Tätigkeit des Hospitals (Konzeption).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Rates der Hansestadt Lüneburg gebunden.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des NKomVG und den dort für anwendbar erklärten Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes geführt. Sie untersteht der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Hansestadt Lüneburg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, vornehmlich im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden.

Lüneburg, den 06.02.2015

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514) wird die in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29.01.2015 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung Hospital zum Graal genehmigt.

Hannover, den 19.02.2015

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 32.21-10243/1-355 022-2 -

Im Auftrage
Bühre

Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Straßenausbaumaßnahme des Elbweges in Bleckede, 1. Abschnitt vom Elbdeich bis zur Abzweigung des Weges ins Elbvorland wird auf Grundlage des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede vom 14.10.1999 in der aktuellen Fassung der Anteil der Stadt Bleckede am beitragsfähigem Aufwand auf 100 v. H. festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 23. Juni 2011

Jens Böther
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 03. März 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.819.976	0	0	14.819.976
ordentliche Aufwendungen	15.022.701	34.600	0	15.057.301
außerordentliche Erträge	165.000	0	0	165.000
außerordentliche Aufwendungen	165.000	0	0	165.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.096.000	0	0	14.096.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.734.720	34.600	0	13.769.320
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	280.500	220.000	0	500.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	352.600	1.650.000	0	2.002.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.800	1.460.300	0	1.502.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	331.000	0	0	331.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.418.300	1.680.300	0	16.098.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.418.320	1.684.600	0	16.102.920

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.800,00 Euro um 1.460.300,00 Euro erhöht und damit auf 1.502.100,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 3. März 2015

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10. März 2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.03.2015 bis zum 31.03.2015 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 12.03.2015

Thomas Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.334.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.334.100,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	21.000,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	21.000,-- Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.036.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.801.500,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	494.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 26.02.2015

Stille
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.03.2015 bis zum 30.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 11.03.2015

Stille

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.765.900,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.765.900,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,-- Euro | |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.689.200,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.643.500,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 10.000,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Südergellersen, den 25.02.2015

Gärtner

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.03.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151210/53 erteilt worden.
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.03.2015 bis zum 30.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 13.03.2014

Gärtner

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.856.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.982.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.676.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.668.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.700,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.683.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.701.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Deutsch Evern, den 04.03.2015

Gemeinde Deutsch Evern
Ringe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 12.03.2015

Ringe
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende 1. Änderung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Deutsch Evern, den 04.03.2015

Buntrock
(Gemeindedirektorin)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 04.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.908.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.908.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.398.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.807.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.398.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	937.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.682.500 Euro festgesetzt.

Davon entfallen 1.328.000 Euro auf das Haushaltsjahr 2016, 354.500 Euro auf das Haushaltsjahr 2017.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.566.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 1.500 Euro nicht überschreiten.

Scharnebeck, 05.02.2015

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs.4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 25.02.2015 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 20.03.2015 bis 30.03.2015 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 19.03.2015

Laars Gerstenkorn, Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.308.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.324.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	55.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	55.000,00 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.306.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.270.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.700,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	117.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Artlenburg, 10.02.2015

(Twesten)

Bürgermeister

S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 09.03.2015 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Az. 34.41 – 15.12.10/91 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.03. bis 02.04.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 11. März 2015

Twesten, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	586.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	586.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	150.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	150.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	125.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Hittbergen, 24.02.2015

(Ritters)

Bürgermeister S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.03. bis 02.04.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 12.03.2015

Ritters, Bürgermeister